

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
19(14)255(7)
zur öffentl. Anh. am 16.12.2020 -
MTA Gesetz
10.12.2020



Deutsches Rotes Kreuz e.V. - Carstennstr. 58 - 12205 Berlin

Herrn Erwin Rüdchel, MdB
Vorsitzender
Ausschuss für Gesundheit
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Deutsches Rotes Kreuz e.V.

Vorstand

Carstennstraße 58
12205 Berlin
Tel. +49 30 85404-0
www.DRK.de
Generalsekretär@DRK.de

Durchwahl
030 85404-274
Fax
030 85404-474

Präsidentin
Gerda Hasselfeldt

Vorsitzender des Vorstands
Christian Reuter

Berlin, 8.12.2020

Sehr geehrter Herr Rüdchel,

herzlichen Dank für Ihre Einladung zur Verbände-Anhörung zum MTA-Reform-Gesetz für Mittwoch, den 16. Dezember 2020!

Aufgrund der Bedeutung des MTA-Reform-Gesetzes (hier: Artikel 12 „Änderung des Notfallsanitättergesetzes“) für unsere gesamtverbandliche Arbeit erlaube ich mir, Ihnen aus Sicht des Deutschen Roten Kreuzes e.V. (Bundesverband) vorab eine Stellungnahme zukommen zu lassen.

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK) ist die Nationale Gesellschaft vom Roten Kreuz auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland und Auxiliar zum Staat. Durch das DRK-Gesetz¹ wird diese besondere Beziehung zum Staat für Deutschland definiert. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes e.V. wirken in Erfüllung des DRK-Gesetzes und der entsprechenden Gesetze der Länder im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes der Bundesrepublik Deutschland in den katastrophenmedizinischen, sanitätsdienstlichen und betreuungsdienstlichen Aufgaben als größter Akteur mit. In diesem Zusammenhang stellt das DRK auch Ressourcen zur Bewältigung von Notfallereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle zur Verfügung und beteiligt sich am Rettungsdienst.

Für das DRK ist es von besonderem Interesse, dass mit einer Änderung des Notfallsanitättergesetzes (NotSanG) seinen langjährigen Forderungen nach Handlungs- und Rechtssicherheit für die eingesetzten Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter Rechnung getragen wird. Insofern begrüßt das Deutsche Rote Kreuz e.V. (Bundesverband) die Absicht des Bundesgesetzgebers ausdrücklich, diese Aspekte mit der geplanten Änderung des NotSanG aufzugreifen und umzusetzen.

¹ Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen (DRK-Gesetz - DRKG) vom 5. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2346), das durch Artikel 11a des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) geändert worden ist

Die mit Artikel 12 des MTA-Reform-Gesetzes² vorgesehenen Änderungen des Notfallsanitätergesetzes sind jedoch in der jetzigen Form nicht geeignet, mehr Rechtssicherheit für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter bei der Ausübung ihres Berufes zu schaffen.

Weder in strafrechtlicher noch haftungsrechtlicher Hinsicht entsteht tätigkeitsbezogen mehr Rechtssicherheit oder eine relevante Erleichterung.

Mit der vorgesehenen Regelung wird ein Erlaubnistatbestand im Sinne des Heilpraktikergesetzes (vgl. §§ 1 und 5 HeilprG) geschaffen. Die einzelnen Punkte, die sodann als Voraussetzung dieser Erlaubnis definiert werden, grenzen diese gegenüber dem bisherigen Handeln im rechtfertigenden Notstand (gemäß § 34 StGB) erheblich ein.

Zudem ergibt sich aus § 2a Abs. 1 Nr. 3 und 4 NotSanG n.F., dass Maßnahmen durch Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter unabhängig von den anderen Voraussetzungen nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn eine vorherige ärztliche Abklärung nicht möglich ist. Diese Voraussetzung ist deutlich weitergehend als die zunächst in § 2a Abs. 1 NotSanG n. F. gegebene Prämisse, dass der Arzt/Telearzt abwesend sein muss. Die Regelung in Ziffer 4 gibt vor, dass Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter ggf. darlegen und beweisen müssen, dass jedwede ärztliche, nicht nur eine notärztliche Abklärung, u. U. folglich durch ein bloßes Telefonat, nicht möglich war. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter geraten in die Situation, beweisen zu müssen, dass sie, unter Berücksichtigung des Patientenwohls, alles erdenklich Mögliche unternommen haben, um eine/n Ärztin/Arzt, ggf. auch nur telefonisch, zu erreichen.

Damit führt die Neuregelung zu mehr Aufwand, insbesondere Dokumentationsaufwand in regelhaft zeitkritischen Notfallsituationen und im Ergebnis zu deutlich mehr Rechtsunsicherheiten als sie heute mit der Anwendung von § 34 StGB bestehen.

Bezüglich weiterer Ausführungen zum Gesetzentwurf verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf des MTA-Reform-Gesetzes vom 21.08.2020, die diesem Schreiben in Bezug auf die Ausführungen zu Artikel 12 als Anlage beigefügt ist.

Für detaillierte Erläuterungen unserer Ausführungen sowie Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Christian Reuter
Generalsekretär

² Bundestags-Drucksache 19/24447 vom 18.11.2020